



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege
Stand 07/2018

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Gesetzgeberische Ziele und Maßnahmen.

Steigerung des Verbreitungsgrads der bAV

Einführung eines Sozialpartnermodells

Einführung eines Optionssystems

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Förderung der Altersversorgung von Geringverdienern

bAV-Förderbetrag
(Geringverdiener-Förderung)

Verbesserungen bei der Riester-Versorgung

Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersversorgung bei Grundsicherung

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Gesetzgeberische Ziele und Maßnahmen.

Steigerung des Verbreitungsgrads der bAV

Einführung eines Sozialpartnermodells

Einführung eines Optionssystems

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Förderung der Altersversorgung von Geringverdienern

bAV-Förderbetrag
(Geringverdiener-Förderung)

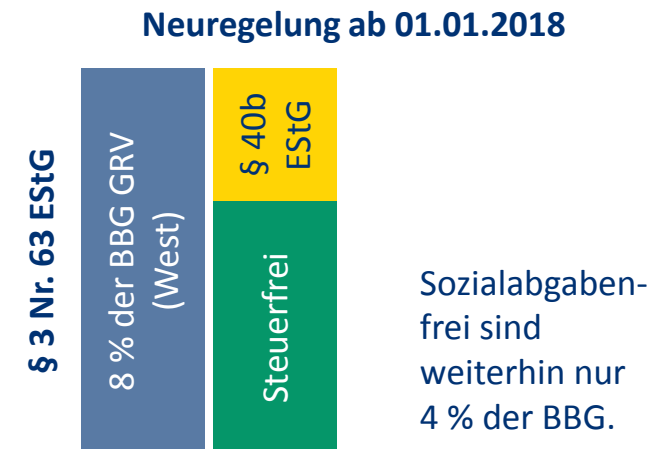
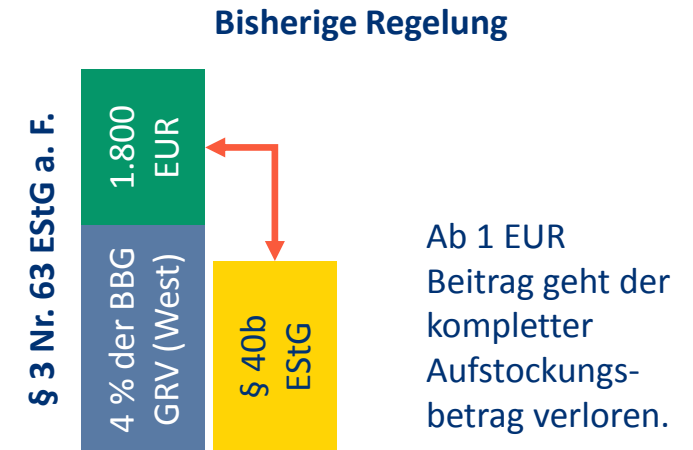
Verbesserungen bei der Riester-Versorgung

Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersversorgung bei Grundsicherung

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens

- Steuerfrei sind:
 - Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis
 - für eine Direktversicherung, an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse
 - zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
 - soweit sie 8 % der BBG GRV (West) nicht überschreiten.
- Pauschal versteuerte Beiträge (Altzusagen nach § 40b a. F.) sind anzurechnen.
- Dafür ist der Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 EUR p. a. weggefallen.



Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Berechnungsreihenfolge

8 % der BBG GRV (West)	1. Pauschalsteuer	Abzüglich tatsächlich pauschal besteuerte Beiträge (§ 40b EStG a.F.)
	2. Steuerfreiheit	Abzüglich ArbG-finanzierte Beiträge (bAV I und bAV II): <ul style="list-style-type: none">• Reiner Arbeitgeberbeitrag• Sicherheitsbeitrag bAV II, soweit er dem ArbN zuzurechnen ist
		= Verbleibender steuerfreier Dotierungsrahmen für <ul style="list-style-type: none">• Entgeltumwandlung und• Verpflichtenden Arbeitgebergeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

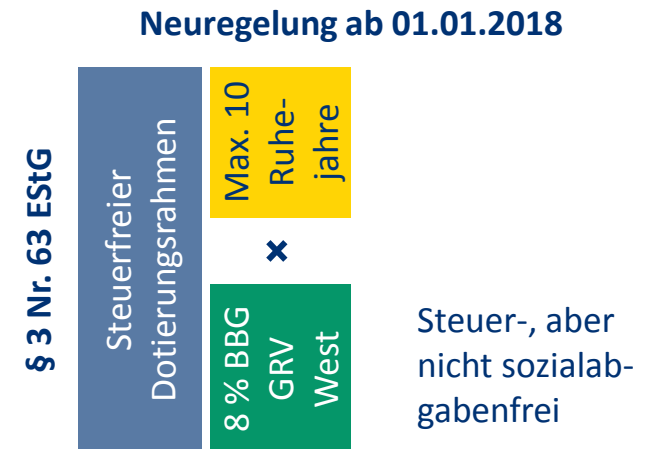
Vereinfachungen bei der Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen

- Es kommt nur noch darauf an, ob für den ArbN vor dem 01.01.2018 bereits ein Beitrag nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal lohnbesteuert wurde.
- In diesem Fall liegen für diesen ArbN die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung sein ganzes Leben lang vor.
- Unbeachtlich sind künftig beispielsweise:
 - Vertragsänderungen
 - Neuabschlüsse
 - Änderungen der Versorgungszusage
 - Arbeitgeberwechsel
- Bei ArbG-Wechsel ist künftig ausreichend, wenn der ArbN gegenüber dem neuen ArbG nachweist, dass mind. ein Beitrag pauschal besteuert wurde.

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Steuerfreie Nachzahlungsmöglichkeit

- Steuerfrei sind:
 - nachgezahlte Beiträge für Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und
 - vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde,
 - soweit sie 8 % der BBG GRV (West)
 - vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre (nur Volle und max. 10) nicht übersteigen.
- Die nachgezahlten Beiträge sind nach derzeitigem Rechtsstand unter den oben genannten Voraussetzungen steuer-, aber nicht sozialabgabenfrei.



Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Steuerfreiheit im Überblick

Steuer-Recht			SV-Recht
§ 100 EStG bAV-Förderbetrag	Steuerfrei zwischen 240 EUR und 480 EUR p. a.	Soweit die Voraussetzungen für den bAV-Förderbetrag vorliegen	Insgesamt sv-frei bis 4 % der BBG p. a. wenn steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG
§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	Steuerfrei bis 8 % der BBG p. a. (in 2018: 6.240 EUR)	Zu berücksichtigen: - Pauschal versteuerte Beiträge (§ 40b EStG a. F.) - ArbN-und ArbG-Beiträge (bAV I und bAV II) - ArbG-Sicherungsbeitrag* (§ 23 Abs. 1 BetrAVG) - ArbG-Zuschuss zur EU (§ 1a Abs. 1a oder § 23 Abs. 2 BetrAVG)	Über 4 % der BBG p. a. sv-pflichtig

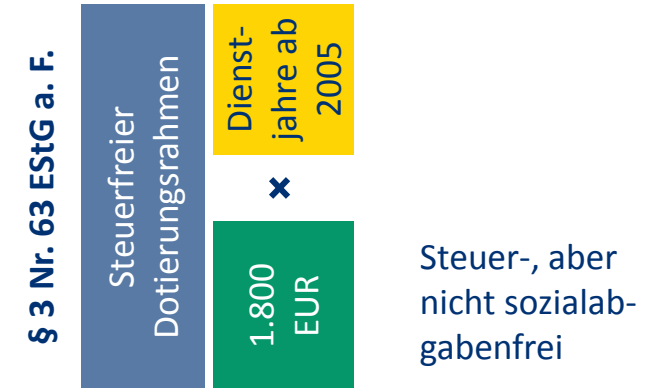
*Zu berücksichtigen, wenn der Sicherungsbeitrag dem einzelnen ArbN unmittelbar zuzurechnen ist

Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

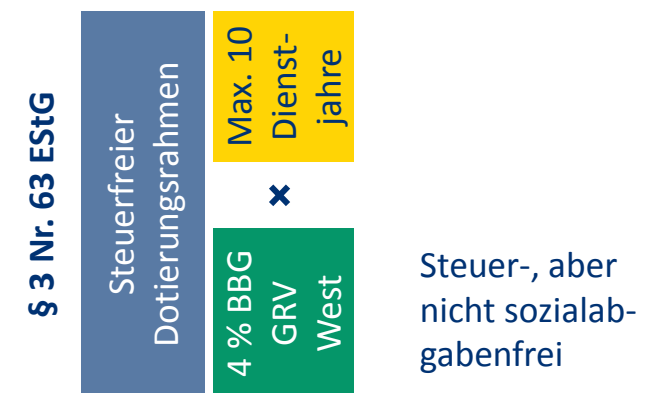
Neue Vervielfältigungsregelung

- Steuerfrei sind:
 - aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge,
 - soweit sie 4 % der BBG GRV (West)
 - vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand,
 - höchstens jedoch 10 Kalenderjahre, nicht übersteigen.
- Die Beiträge sind nach derzeitigem Rechtsstand unter den o. g. Voraussetzungen steuer-, aber nicht sozialabgabenfrei.
- Hinweis: Abfindungen, für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der BSG-Rechtsprechung, gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Bisherige Regelung



Neuregelung ab 01.01.2018



Steuerliche Förderung versicherungsförmiger Durchführungswege.

Vervielfältigungsregelung im Überblick

Bis 31.12.2017		Ab 01.01.2018	
Entweder § 40b Abs. 2 Satz 3, 4 EStG alte Fassung	oder § 3 Nr. 63 S. 4 EStG alte Fassung	Ggfs. § 40b Abs. 2 Satz 3, 4 EStG alte Fassung	und § 3 Nr. 63 S. 3 EStG
Dienstjahre x 1.752 €	Dienstjahre ab 2005 x 1.800 €	Dienstjahre x 1.752 €	Dienstjahre (max. 10) x 4 % BBG
abzüglich pauschal versteuerte Beiträge des Austrittsjahres und der sechs vorangegangenen Kalenderjahre	abzüglich steuerfreie Beiträge des Austrittsjahres und der sechs vorangegangenen Kalenderjahre	abzüglich pauschal versteuerte Beiträge des Austrittsjahres und der sechs vorangegangenen Kalenderjahre	ggfs. abzüglich pauschal versteuertem Vervielfältigungs-Beitrag

Haftungsbeschränkung

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen.

Herausgeber: NÜRNBERGER Versicherung
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de